Die Reichweite der Schädigungsund Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schutz des Uhus

Wilhelm Breuer

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE e. V.)

Beitrag zu einem Seminar des Verbandes selbständiger Ökologen e. V. "Planungsrisiken erkennen - Fehler vermeiden. Neuerungen im Naturschutzrecht" vom 25. – 26.02.2010 in Hamburg-Wilhelmsburg

I. Vorbemerkung

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind so neu nicht. Seit der "Kleinen Artenschutzrechtsnovelle" Ende 2007 sind sie als § 42 Abs. 1 BNatSchG Bestandteil des Naturschutzrechts.

Diese Novelle war nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs notwendig geworden, weil Deutschland sich zugunsten von Wirtschaftsinteressen mehr Ausnahmen im Artenschutzrecht herausgenommen hatte als das Gemeinschaftsrecht erlaubt.

Änderungen zum Besseren hin setzen sich im Naturschutz nur langsam durch. Das gilt 800 Tage nach ihrem Inkrafttreten auch für die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote. Deswegen erscheint es gerechtfertigt, sie heute in einem eigenen Beitrag noch einmal generell anzusehen und bezogen auf das Beispiel einer einzelnen Vogelart, den Uhu, stellvertretend für andere Arten zu vertiefen.

II. Die Schädigungs- und Störungsverbote

1. Wen schützen die Verbote?

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten nur dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Das sind etwa 2.585, d. h. nur 3,4 Prozent der rund 76.000 in Deutschland lebenden Arten. - Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

Besonders geschützt sind

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54
 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten; und zwar

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nicht alle diese Arten sind auch im Sinne der Roten Listen gefährdete Arten (z. B. sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt). Umgekehrt zählen nicht alle Rote Liste Arten, sondern nur eine Minderzahl dieser Arten zu den besonders geschützten Arten.

Dies rührt daher, dass das besondere Artenschutzrecht ursprünglich Arten vor zielgerichteter Verfolgung, Aneignung und Vermarktung schützen wollte und nicht auch - wie es das Gemeinschaftsrecht verlangt - Arten vor Schädigungen und Störungen, die gewissermaßen als Kollateralschaden mit Bau- oder Abbauvorhaben oder auch der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden sein können.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz hat auf dieses Manko reagiert. Es ermächtigt in § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG das Bundesumweltministerium, durch Rechtsverordnung

- gefährdete Arten unter besonderen Schutz zu stellen, sofern Deutschland für sie im hohen Maße verantwortlich ist
- vom Aussterben bedrohte Arten oder gefährdete Arten, für die Deutschland im besonders hohen Maße verantwortlich ist, unter strengen Schutz zu stellen.

Es liegt nun am Bundesumweltministerium und wegen des Zustimmungsvorbehaltes auch am Bundesrat, inwieweit sich die artenschutzrechtlichen Verbote auch auf solche Arten erstrecken.

2. Was ist verboten?

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden.

3. Legalausnahmen und weitere Ausnahmen

Es liegt auf der Hand, dass viele Tätigkeiten einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchaus berühren oder verletzen können. Der Gesetzgeber hat darin offenkundig ein Problem gesehen und deshalb die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten
- der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1
 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten

und zusätzlich eingeschränkt:

- Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung¹ sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann darf die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.
- Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

¹ Mit der Einschränkung: soweit sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EGVogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen aller besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Zur Situation des Uhus

Nach dem Ende direkter Verfolgung, die für das Bestandstief in der Mitte des 20. Jahrhunderts verantwortlich war (etwa 50 Brutpaare), und dank eines Wiederansiedlungsprojektes leben heute in Deutschland 1.400 – 1.500 Uhupaare. Dichtezentren sind die Mittelgebirge, die Alpen und Schleswig-Holstein.

Zum scheuen Gebirgsvogel machte den Uhu nur der Jagddruck. Tatsächlich besiedelt der Uhu bevorzugt offene und halboffene Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Feldgehölzen, nicht aber ausgedehnte Waldgebiete. Als Nahrungsopportunist besiedelt der Uhu auch die Peripherie der Großstädte.

Uhus brüten zwar nicht nur in Felsen, Steinbrüchen und mitunter Gebäuden, sondern auch in ausgedienten Nestern von Greifvögeln, oder wenn andere Gelegenheiten fehlen, am Boden. Uhus bevorzugen zum Brüten aber einen Platz, der vor Regen geschützt und im Flug leicht erreichbar ist.

Aus allen Flächenländern wird ein positiver Bestandstrend gemeldet, eine Abnahme nur aus Bayern. Aufgrund der aktuell positiven Bestandsund Arealentwicklung wurde der Uhu 2007 aus der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands entlassen (SÜDBECK et al. 2007). Der Uhu ist eine streng geschützte Art.

Der Schutz des Uhus mag zumal angesichts des dramatischen Rückganges der Bestände zahlreicher anderer Vogelarten in der nationalen Strategie zur Erhaltung der Biodiversität zurzeit zu Recht keinen hohen Stellenwert einnehmen. Der Bestand gilt aber nicht als gesichert. Die Europäischen Vogelschutzgebiete decken lediglich etwa 20 Prozent des Bestandes ab. Große Gebiete sind bisher nicht vom Uhu wiederbesiedelt und die von Fachleuten für eine Sicherung der genetischen Vielfalt der Uhupopulation in Mitteleuropa als notwendig angesehene Populationsgröße ist nicht erreicht worden. Die Abwehr negativer zivilisatorischer Einflüsse in den von Uhus besiedelten Lebensräumen bleibt eine drängende Herausforderung (BREUER & BRÜCHER im Druck).

An die Stelle direkter Verfolgung sind heute andere Gefährdungsursachen getreten, u. a.:

- Kollisionsverluste im Straßen- und Bahnverkehr
- Verluste durch Stromschlag an gefährlichen Mittelspannungsmasten
- Kollisionsverluste an Windenergieanlagen
- Störungen an den Brutplätzen durch Klettersport
- Verlust wichtiger Sekundärlebensräume in Steinbrüchen im Zuge von Abbau und Verfüllung
- Verschlechterungen des Nahrungsangebots in der Agrarlandschaft durch Intensivierung der Landwirtschaft und fortschreitenden Maisanbau.

IV. Bedeutung für den Schutz des Uhus

Die Frage lautet: Ergeben sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG – genau gesagt dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Beschädigungsverbot zum Schutz der Brut- und Ruhestätten – Konsequenzen für diese Gefährdungsursachen und wenn ja welche?

1. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Verbote der Nr. 1 gelten bereits dem Schutz des Individuums. Deshalb leuchtet das Verbotsschild schon auf, sobald auch nur ein Uhu geschädigt wird. Auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt es nicht an.

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen aber als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöhen.² Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des Vorhabens, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art zu betrachten.

Beispiel 1: Kollisionsverluste an Straßen

Uhuverluste an Straßen sind keine singulären Ausnahmeereignisse wie eine Untersuchung der Fundumstände von mehr als 400 in Deutschland an Straßen ums Leben gekommener Uhus zeigt. Fast ein Viertel von 1.667 toten Uhus mit bekannter Fundursache sind Straßenverkehrsopfer (BREUER et al. 2009).³

Für die Eifel, in der im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwa fünf Kollisionsopfer je Jahr bekannt wurden, rechnet die EGE mit zehnfach höheren Verlusten an Straßen. Das entspricht 50 Uhus pro Jahr oder ca. 25 Prozent der jährlich in der Eifel geborenen Uhus.

Die EGE hat das Tötungsrisikos untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht (BREUER et al. 2009). Anlass der Untersuchung war die Frage nach der Erheblichkeit im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die folgenden Ergebnisse sind für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gleichermaßen von Bedeutung:

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht an Straßen, die im Nahbereich von Uhubrutplätzen verlaufen. Als Nahbereich ist mindestens eine Zone von 500 m um den Brutplatz anzusehen. Im Mittelgebirgsraum verlaufen die Straßen oft unmittelbar entlang von als Brutplatz genutzten Felsen und Steinbrüchen.

² Vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drucksache 16/5100 v. 25.04.2007.

³ Rechnet man die 84 Funde an Schienenverkehrswegen hinzu, gehen fast 30 Prozent aller Totfunde auf das Konto des Verkehrs. Die Zahl der im Schienenverkehr getöteten Uhus dürfte beträchtlich höher sein, weil Bahnanlagen nicht allgemein zugänglich sind, so dass Opfer hier in der Regel unentdeckt bleiben.

Das Kollisionsrisiko steigt, wenn Altvögel größere Beutetiere zum Brutplatz transportieren und keinen ausreichenden Abstand zum Straßenverkehr gewinnen. Uhus sind keine wenigen Flieger. Das zu transportierende Gewicht eines erbeuteten Kaninchens (1.500-2.000 g) setzt die Manövrierfähigkeit eines Uhus (Männchen ca. 1.900 g, Weibchen ca. 2.600 g) beträchtlich herab. Beim Uhuweibchen fällt zudem die Mauser in die Zeit der Jungenaufzucht, so dass wegen fehlender Federn die Flügelflächenbelastung zu dieser Zeit zusätzlich erhöht ist. Uhuweibchen sind nach einer wochenlangen Brutzeit ohnehin in einer schlechten Kondition, was die Kollisionsgefahr erhöht.

Dabei sind die Verluste von jungen Uhus an Straßen noch gar nicht eingerechnet: Im Nahbereich von Uhubrutplätzen können noch nicht flugfähige Jungvögel, die sich bis zum Selbstständigwerden in der Umgebung des Brutplatzes aufhalten und dabei kleinräumige Standortwechsel vornehmen (d. h. während der "Infanteristen-Phase") auf die Fahrbahn geraten und dort zu Schaden kommen. Mit dem Verkehr können besonders leicht auch bereits flugfähige, aber unerfahrene Jungvögel kollidieren.

Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko ist generell an Straßen in den Nahrungshabitaten von Uhus zu rechnen oder wenn Straßen zum Erreichen der Nahrungshabitate überflogen werden müssen. Als Nahrungshabitat ist grundsätzlich das Gebiet im Radius von sechs Kilometer um den Brutplatz anzusehen. Diesen Radius bestätigen die Ergebnisse aus Telemetriestudien (DALBECK 2003).

Die mit Straßen verbundenen Saumhabitate und ein Nager förderndes erhöhtes Aufkommen von Abfällen machen den Straßenverlauf als Nahrungshabitat für Uhus attraktiv. Das gilt sowohl für kurzrasige Bankette als auch für den Rand der Straßenbepflanzung. Uhus jagen gerne entlang von Waldrändern. Straßen im Wald oder mit dicht bestandenen Gehölzen weisen beidseitig solche Situationen auf.

Die massive Ausbreitung des Energiepflanzenanbaus (insbesondere Mais) führt zu einem zeitweilig (gerade während der 2. Hälfte der Jungenaufzucht) beträchtlichem Verlust verfügbarer Jagdhabitate. Deswegen gewinnen Straßenraum und Straßenrand als Nahrungshabitate zusätzliche Bedeutung.

Uhus ernähren sich auch von an Straßen verunglückten Beutetieren wie Igeln, Kaninchen und Hasen. Es ist anzunehmen, dass Uhus Straßen daraufhin gezielt absuchen, was das Kollisionsrisiko an Straßen noch vergrößert. An Straßen verunglückte Tiere sind für Uhus die leichteste Beute und zugleich die gefährlichste.

Da Uhus ihre Nahrungshabitate nicht gegen andere Uhus verteidigen, sondern gemeinschaftlich nutzen, kann das Kollisionsrisiko je nach Lage der Straße die Uhupopulation einer ganzen Region treffen. Insofern ist der Straßenverkehr insbesondere dort bedrohlich, wo sich die Nahrungshabitate mehrerer Paare überschneiden. Das ist in vielen zum Schutz des Uhus eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebieten der Fall.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht nur an Autobahnen, sondern auch an Kreis- und Gemeindestraßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h schließen Opfer nicht aus. Erforderlich wären Beschränkungen auf 50, besser 40 km/h. Dies ist aber allenfalls im Nahbereich der Brutplätze an Straßen mit untergeordneter verkehrlicher Bedeutung durchsetzbar, wäre dort aber durchaus eine in Erwägung zu ziehende Vorkehrung zur Vermeidung von Verlusten. Das gilt dort auch für baulich-konstruktive Lösungen, die Uhus vom Straßenraum fernhalten.

Die Möglichkeiten, etwa mit der Gestaltung, Nutzung oder Pflege der Straßenseitenräume und des Straßenumlandes das Kollisionsrisiko deutlich zu senken, dürften eher gering sein, da in jedem Fall mit der Straße für Uhus nutzbare Jagdhabitate entstehen oder verbunden sind. So sind Straßenränder z. B. eher schneefrei als die Umgebung. Sinnvoller könnte es sein, attraktive Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereiches der Straßen zu entwickeln, um jagende Uhus in ungefährlichere Gebiete zu lenken.

Uhus können praktisch überall auf Straßen – auch weitab von ihren Bruthabitaten und in von Uhus unbesiedelten Gebieten – verunglücken, allerdings ist das Kollisionsrisiko hier geringer als an den vorgenannten Straßenverläufen. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann hier sicherlich nicht gesprochen werden.

Beispiel 2: Kollisionsverluste an Windenergieanlagen

Seit Beginn der 1990er Jahre erwächst den Uhus mit dem Ausbau der Windenergiewirtschaft in Uhulebensräumen ein neues Problem. Bisher stehen in Deutschland mehr als 20.600 Windenergieanlagen. Jährlich kommen etwa 800 Anlagen hinzu (DEWI 2009).

Dabei besteht ein anerkannt verstärktes Kollisionsrisiko mit bisher 123 Todfunden für den Rotmilan. Für den Uhu ist das Risiko mit bisher acht (davon in der Eifel drei) Uhus als Schlagopfer ähnlich hoch, denn der Uhubestand in Deutschland beträgt nur etwa ein Zehntel des Rotmilanbestandes.⁴

⁴ Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Deutschland, Stand 01.10.2009

Hierbei ist beachtlich, dass mangels systematischer Untersuchungen Schlagopfer fast nur zufällig bekannt werden. Wahrscheinlich kommen an Windenergieanlagen sehr viel mehr Uhus ums Leben, als festgestellt wird.

Die Vorstellung, Uhus würden überwiegend bodennah jagen und sich nicht in der Reichweite der Rotoren bewegen, ist ausweislich belegter Opfer falsch. Uhus bewegen sich durchaus in diesen Höhen, beispielsweise bei der Balz oder bei Flügen zwischen Brut- oder Ruheplatz und Nahrungshabitat.

Dem hohen Kollisionsrisiko tragen die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) Rechnung. Sie halten für Windenergieanlagen immerhin einen Abstand von 1.000 m zu Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate der Art in einem Umkreis von 6.000 m um den Brutplatz für erforderlich. Bei Unterschreitung geht die EGE von einem signifikant erhöhten Tötungsrisikos aus.

Beispiel 3: Verluste durch Stromschlag

Bestimmte Typen von Mittelspannungsmasten sind der Grund für den Tod zahlreicher Vögel. Bei Berührung spannungsführender Teile der gefährlichen Masten können die Vögel aufgrund ihrer Größe leicht Erd- und Kurzschlüsse verursachen, die zu einem tödlichen Stromschlag führen. Allein in Deutschland wird der Bestand solcher Masten auf 350.000 geschätzt - mit dramatisch hohen Verlusten zahlreicher Vogelarten, vor allem Greifvögeln und Eulen. Dieser Gefahr erliegen Vögel unabhängig vom Grad ihrer Fitness und ohne aus der Gefahr lernen zu können (BREUER 2007).

Mehr als ein Viertel von 1.667 toten Uhus mit bekannter Fundursache sind Stromopfer. Im Jahr 2007 beispielsweise registrierte die EGE zehn durch Strom getötete Uhus allein im Gebiet der Eifel. Dabei gilt die Eifel hinsichtlich der Umrüstung gefährlicher Masten als Vorzeigegebiet der Stromwirtschaft. Die EGE prognostiziert für dieses Gebiet ähnlich hohe Verluste wie im Straßenverkehr (BREUER et al. 2009).

Der Bundesgesetzgeber hat 2002 die Errichtung gefährlicher Masten strikt untersagt und die Netzbetreiber verpflichtet, alle alten hochgefährlichen Masten innerhalb einer zehnjährigen Frist vogelsicher umzurüsten. Das neue Bundesnaturschutzgesetz hält in § 41 an dieser Bestimmung fest, verschiebt das Ende der Frist allerdings auf den 31.12.2012.

Die Größenordnung des Problems verdeutlicht eine Stichprobe, die die EGE 2009 im Gebiet des Westerwaldes gemacht hat und vermutlich mit einem ähnlichen Ergebnis in beinahe jeder anderen Region Deutschlands hätte machen können: Im Gebiet des Messtischblattes Waldbreitbach das ist ein 125 km² großes Gebiet in den rheinland-pfälzischen Kreisen Neuwied und Altenkirchen – stehen 802 Mittelspannungsmasten. Von diesen erwiesen sich 616 als für Vögel hochgefährlich. Das sind 76,8 %; nur 23,2 % wiesen keine Beanstandungen auf. Rechnet man diese Zahl auf den Westerwald mit einer Fläche von insgesamt 3.000 km² hoch, muss dort mit etwa 13.000 für Vögel hochgefährlichen Mittelspannungsmasten gerechnet werden. Auf ein Revier eines Uhupaares kommen damit statistisch gesehen 54 gefährliche Masten (BREUER & BRÜCHER im Druck).

Die bis Ende 2012 geschuldete Umrüstung der alten Masten verläuft schleppend. Das belegen auch die von der EGE veröffentlichten Ergebnisse einer Umfrage bei den Länderministerien 2006 (EGE 2007). Die Netzbetreiber haben zudem nach 2002 widerrechtlich neue gefährliche Masten aufgestellt. Im November 2008 ist im nordrheinwestfälischen Kreis Euskirchen ein Uhu an einem solchen widerrechtlich aufgestellten Mast zu Tode gekommen.

Ob Todesfälle an nach 2002 errichteten gefährlichen Masten und nach 2012 an nicht entschärften Altmasten einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, ist fraglich. Eine Klärung dieser Frage bringt möglicherweise die anhängige Strafanzeige, die das "Komitee gegen Vogelmord" 2008 im Fall des im Kreis Euskirchen an einem widerrechtlich errichteten Mast getöteten Uhus gegen den Netzbetreiber gestellt hat.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Beispiel 4: Störungen an den Brutplätzen durch Klettersportler

Das Verbot der Nr. 2 untersagt bestimmte Störungen von Tieren zu bestimmten Zeiten. Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, in deren Folge sich der "Erhaltungszustand der lokalen Population" verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Eine lokale Population lässt sich im Zusammenhang mit dem Störungsverbot als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Dass Klettersport in Uhulebensräumen zu Störungen führen kann, steht außer Frage, wie folgende Untersuchungsergebnisse aus der Eifel belegen:

In den Tälern von Rur und Ahr leben jeweils fünf Uhubrutpaare. Die Buntsandsteinfelsen im Rurtal zählen zu den am intensivsten vom Klettersport genutzten Gebieten Deutschlands. Das zwar ebenfalls touristisch stark erschlossene Ahrtal hingegen ist wegen seiner Schieferfelsen für den Klettersport gänzlich unattraktiv.

Hier war der Bruterfolg der Uhus bei sonst gleichen oder sogar ungünstigeren Umweltbedingungen in dem Zeitraum zwischen 1985 und 1998 fast dreimal höher als im Rurtal. Dort führte Klettern immer wieder zu Brutaufgaben und zum Tod noch nicht flugfähiger Jungvögel, die vom Kletterbetrieb am Fels aufgeschreckt in den Tod stürzten (DALBECK & BREUER 2001).

Bis zur einstweiligen Sicherstellung der Brutplätze 1995 lag die mittlere Jungenzahl dort unter 0,5 je Brutpaar und Jahr. Nach der einstweiligen Sicherstellung und Entfernung der Kletterhaken in den Felsen ab 1999 ist die mittlere Jungenzahl bis 2008 auf 0,98 je Brutpaar und Jahr gestiegen (BREUER & BRÜCHER im Druck).

Für eine sich selbst tragende Population müsste der Wert über 1,0 liegen, für eine günstige Entwicklung der Population, welche Rückschläge in z. B. witterungsbedingt ungünstigen Jahren ausgleichen kann, müsste der Wert sogar 1,2 übersteigen. Zum Vergleich: Selbst bei in Abbau befindlichen Steinbrüchen liegt der Wert z. T. bei 2,0. Dort kann es zwar in Einzelfällen zu betriebsbedingten Verlusten kommen; freizeitbedingte Störungen scheiden aber aus (BREUER et al. 2009).

Insofern ist der Erhaltungszustand der lokalen Uhupopulation des Rurtals auch weiterhin als ungünstig anzusehen. Außerhalb der Eifel liegen nirgends langjährige populationsbiologische Daten der betroffenen Populationen vor, die eine solche auf den Reproduktionserfolg basierende Bewertung erlauben könnten. Umso mehr erstaunt es, wie leichtfertig in der Planungs- und Gutachterpraxis lokale Uhupopulationen für günstig bzw. Beeinträchtigungen als unerheblich ausgegeben werden.

In Gebieten, in denen das Klettern nicht ausdrücklich untersagt ist, muss dem einzelnen Klettersportler nachgewiesen werden, dass er eine erhebliche Störung herbeigeführt hat. Dieser Nachweis ist in den seltensten Fällen zu erbringen.

Umso mehr sollte erwartet werden können, dass Uhus wenigstens in den zu ihrem Schutz eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebieten vor Störungen sicher sein können. Das Beispiel des Rurtals zeigt, dass sie es nicht sind. In diesem Gebiet können heute auf etwa 300 Routen aller Schwierigkeitsgrade 150 Kletterer pro Tag ihrer Freizeitbetätigung nachgehen. Innen- und Umweltminister, Landrat und Deutscher Alpenverein lassen gerade in einem Gutachten des "Kölner Büro für Faunistik" untersuchen, an welchen Felsen zusätzlich das Klettern ermöglicht werden kann.

3. Beschädigungsverbot zum Schutz der Brutund Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beispiel 5: Verlust von Brutplätzen während des Abbaubetriebs in Abgrabungen

Das Verbot der Nr. 3 schützt Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Zeit ihrer Nutzung. Werden solche Lebensstätten, so wie es Uhus tun, regelmäßig genutzt, erlischt der Schutz erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wird.

Ein beträchtlicher Teil der Uhupopulation brütet in Abgrabungen mit Abbaubetrieb (z. B. in der Eifel die Hälfte der Population, BREUER & BRÜCHER im Druck). Im Abbauverlauf kann es geschehen, dass solche Lebensstätten untergehen oder nicht mehr genutzt werden können.

Anders als bei vielen anderen Tierarten lassen sich in Abgrabungen zumeist rechtzeitig neue Lebensstätten schaffen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleiben kann.

So lassen sich während des Abbaus im Lockergestein ohne großen Zeitaufwand mit wenigen Eingriffen des Baggerlöffels Brutnischen für Uhus schaffen. Diese Nischen sollten etwa einen Meter tief, ähnlich hoch, zwei bis drei Löffelbreiten breit und der Boden möglichst eben sein. Im Festgestein ist der Aufwand für das Anlegen etwas größer, aber nicht unzumutbar hoch (BREUER 2010).

Nach Möglichkeit sollten Uhus in Abgrabungen immer mehrere Brutplätze zur Verfügung stehen. Dann ist es nicht so schlimm, wenn im Abbauverlauf einmal ein Brutplatz verloren geht. Deshalb kann es sinnvoll sein, Brutplätze auch in solchen Wänden anzulegen, die nur einige Jahre erhalten bleiben.

Es versteht sich von selbst, dass die alternativen Brutplätze geschaffen werden müssen, bevor die alten untergehen. Das unter diesen Umständen nötigenfalls vom Tötungsverbot freigestellte Töten von Uhus oder Zerstören des Gelegen (z. B. im Zuge von Sprengungen) dürfte regelmäßig vermeidbar sein und sich insofern auch bei so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als unzulässig erweisen.

V. Ausblick

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben durchaus Bedeutung für den Schutz des Uhus. In den dargestellten Fällen geben sie Anlass, die Möglichkeiten zur Vermeidung von Schädigungen und Störungen auszuschöpfen, damit es erst gar nicht zu Verbotsverstößen kommt.

Allerdings sehen sich Uhus (und viele andere Vogelarten) einer neuen Bedrohung ausgesetzt, auf welche die Schädigungs- und Störungsverbote keine Anwendung finden: den Energiepflanzenanbau. Der dramatische Zuwachs der Anbaufläche führt zu einer massiven Verknappung der für Uhus erreichbaren Nahrungstiere, denn im rasch aufwachsenden Mais finden Uhus keine Beute. Die Verbote schützen nämlich nicht die Nahrungs- und Jagdhabitate.

Der Energiepflanzenanbau hat mit 4.780 Biogasanlagen in Deutschland eine eigene Dynamik angenommen.⁵ Eine 500 kW-Anlage benötigt jährlich beispielsweise eine Maisanbaufläche von rund 250 ha. In Deutschland wuchs die Anbaufläche für Mais 2008 gegenüber dem Vorjahr um 11 % und überschritt erstmals die 2 Mio. Hektar-Grenze. Die Anbaufläche hat sich seit 1970 verfünffacht.⁶ In einigen Bundesländern stand Mais im Jahr 2009 auf einem Viertel der Ackerfläche.⁷

Im Jahr 2009 gab es in der Eifel nur 56 erfolgreiche Uhubruten mit insgesamt 82 Jungen. Im Vorjahr waren es 113 Bruten mit 217 Jungen. Auch wenn dieser Rückgang zu einem Teil mit einem ungünstigen Witterungsverlauf erklärt werden kann, scheint die Zukunft des Uhus keineswegs gesichert zu sein.

VI. Literatur

BREUER, W. (2007): Stromopfer und Vogelschutz an Energiefreileitungen. § 53 Bundesnaturschutzgesetz in der Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (3): 69-72.

BREUER, W., BRÜCHER, S. & L. DALBECK (2009): Straßentod von Vögeln. Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus. Naturschutz und Landschaftsplanung 41, (2): 41-46.

BREUER, W. & S. BRÜCHER (im Druck): Gefährliche Mittelspannungsmasten und Klettersport. Aktuelle Aspekte des Uhuschutzes in der Eifel. Charadrius.

⁵ Fachagentur nachwachsende Rohstoffe e. V. http://www.bio-energie.de/biogas.html

 $\frac{\text{http://www.proplanta.de/AgrarNachrichten/agrar news theme}}{\text{n.php?SITEID=1140008702\&WEITER=99\&MEHR=99\&Fu1=1}}{243671324\&Fu1Ba=1140008702}$

http://www.proplanta.de/AgrarNachricten/themen.php?SITEID =1140008702&Fu1=1257737286&Fu1Ba=1140008702&WEIT ER=99&MEHR=99

BREUER, W. (2010): Uhus schützen beim Rohstoffabbau. MIRO Fachzeitschrift für mineralische Rohstoffe 1/2010: 11-15.

DALBECK, L. & W. BREUER (2001): Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatansprüche des Uhus (Bubo bubo). Natur und Landschaft, 75. Jg. Heft 1: 1-7.

DALBECK, L. (2003): Der Uhu *Bubo bubo* (L.) in Deutschland. Autökologische Analysen an einer wieder angesiedelten Population. Resümee eines Artenschutzprojektes. Shaker, Aachen.

DEUTSCHES WINDENERGIEINSTITUT (2009): DEWI-Magazin Nr. 35, August 2009.

EGE Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (2007): Stand der Umrüstung vogelgefährlicher Masten in Deutschland. Ergebnisse einer Befragung der Länderumweltminister Stand November 2006. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (3), 94-95.

LAG VSW LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2008): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz Heft 44: 23-81.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer
Gesellschaft
zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE)
Breitestr. 6
53902 Bad Münstereifel
Telefon 02257-958866
e-Mail egeeulen@t-online.de
www.egeeulen.de